

Besondere Vertragsbedingungen –BVB–

Baumaßnahme: Lemgoer Straße BA 2

Angebot: Straßen- und Kanalbau

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

- 1. Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1)
sowie ggf. Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung)**
 - 1.1 Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber.
Anordnungen Dritter, die nicht vom Auftraggeber beauftragt sind, dürfen nicht befolgt werden.
 - 1.2 Die Sicherheitskoordination obliegt: AG

- 2. Preise und Vertragsform (§ 2 Abs. 2)**
 - 2.1 Für die Leistungen wird die Vergütung berechnet, die sich nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen ergibt (Einheitspreisvertrag).

- 2a. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 4):**
 - 2a.1 Lager- und Arbeitsplätze:
nur im unmittelbaren Baustellenbereich.
Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.
 - 2a.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:
nur die bereits vorhandenen befestigten Verkehrsflächen
 - 2a.3 Wasseranschlüsse: ¹
werden nicht vom AG gestellt. Die Kosten für seine erforderlichen Anschlüsse und die Kosten des Verbrauchs hat der AN einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.
 - 2a.4 Stromanschlüsse: ¹
wie 2a.3
 - 2a.5 Sonstige Anschlüsse: ¹
wie 2a.3
Kosten des Verbrauchs (zu den Nrn. 2a.3 – 2a.5):
Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs (§ 4 Nr. 4c Satz 2) werden durch Messungen ermittelt, soweit nicht in Nr. 10 etwas anderes vereinbart ist.
Bei Arbeiten in belegten baulichen Anlagen hat sich der Auftragnehmer mit der hausverwaltenden Dienststelle in Verbindung zu setzen und deren Rechnung zu begleichen.

¹ z.B.: Durchmesser, Leistung (zu 2a.5 auch Art)

3. Ausführungsfristen (§ 5)

3.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ unverzüglich nach Erteilung des Auftrages.
☒ spätestens 12 Werktagen nach Auftragserteilung
☐

3.2 Die Leistung ist fertig zu stellen innerhalb von 450 Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.

3.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

☐

☐

4. Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist

- ☒ 100,- €
☐ _____ % des Endbetrages der Abrechnungssumme

4.2 bei Überschreitung von Einzelfristen

4.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 % der Abrechnungssumme begrenzt.

5. Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre.

Es wird vereinbart, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist eine gemeinsame, förmliche Schlusskontrolle der Leistung durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber erfolgt.

Die Schlusskontrolle ist 6 Wochen vor Ablauf der Verjährungsfrist vom Auftragnehmer schriftlich zu beantragen.

6. Rechnungen (§ 14)

6.1 Alle Rechnungen sind bei der auftragserteilenden Dienststelle **einfach** einzureichen.

6.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind **einfach** einzureichen.

6.3 Rechnungen und Massenberechnungen sind getrennt nach Kanalbau und Straßenbau aufzustellen.

6.4 Es gilt als vereinbart, dass der Anspruch auf Schlusszahlung alsbald nach Prüfung und Feststellung fällig wird, spätestens jedoch nach 60 Tagen.

7. Sicherheitsleistung (§ 17)**7.1 Stellung der Sicherheit**

Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von

5 v.H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 € ohne Umsatzsteuer beträgt.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt

5 v.H. der Abrechnungssumme einschließlich erteilter Nachträge (Grundlage Schlussrechnung).

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2): nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Die Sicherheit für Vertragserfüllung ist nach Abnahme Zug um Zug gegen eine Sicherheit für Mängelansprüche auszutauschen. Bestehen zu diesem Zeitpunkt noch Vertragserfüllungsansprüche, ist dafür eine gesonderte Sicherheit zu stellen; bei Verwendung einer Bürgschaft in einer gesonderten Urkunde.

7.2 Art der Sicherheit

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der Vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten, oder wahlweise durch Einbehalten von Geld.

7.3 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt der Stadt Detmold zu verwenden.

8. Abnahmen (§ 12 Abs. 4)

8.1 ☒ Die Leistung wird förmlich abgenommen.

☐ Der Auftraggeber behält sich eine förmliche Abnahme vor

8.2 ☒ Bei Brückensanierungen, Kanalsanierungen, Deckenerneuerung und Neubauten in Anliegerstraßen kommt VOB/B § 12 Abs. 5 nicht zur Anwendung.

9. Weitere Besondere Vertragsbedingungen**9.1 Steuerabzug bei Bauleistungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9.2 ☒ Die Allgemeine Leistungsbeschreibung der Stadt Detmold (Tiefbau) sowie die Leistungsbeschreibung der Maßnahme werden Vertragsbestandteil.

9.3 Die Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer ist nur für unwesentliche Teilleistungen der entsprechenden Gewerke und nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber zulässig

Zusätzliche Vertragsbedingungen - ZVB

für die Ausführung von Bauleistungen

INHALTSÜBERSICHT

- | | |
|--|--|
| 1. Leistungsverzeichnis | 18. Kündigung aus wichtigem Grund |
| 2. Wahlpositionen, Bedarfspositionen | 19. Wettbewerbsbeschränkungen |
| 3. Technische Regelwerke | 20. Haftung der Vertragsparteien, Mitteilung von Bauunfällen |
| 4. Preisermittlungen | 21. Abnahme |
| 5. Einheitspreise | 22. Mängelansprüche |
| 6. Änderung des Mengenansatzes bei Bedarfspositionen und Stundenlohnarbeiten | 23. Abrechnung |
| 7. Ankündigung von Mengenänderungen | 24. Preisnachlässe |
| 8. Ausführungsunterlagen | 25. Rechnungen |
| 9. Veröffentlichungen, Vervielfältigungen | 26. Stundenlohnarbeiten |
| 10. Bautagesberichte | 27. Zahlungen |
| 11. Baustellenräumung | 28. Überzahlungen |
| 12. Kontrollprüfungen | 29. (frei) |
| 13. Werbung | 30. Sicherheitsleistung |
| 14. Umweltschutz | 31. Bürgschaften |
| 15. Nachunternehmer | 32. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern |
| 16. Ausführung der Leistung | 33. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers |
| 17. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung | 34. Vertragsänderungen |

Hinweis: Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

1. Leistungsverzeichnis (§ 1)

- 1.1 Wenn der Auftragnehmer für sein Angebot eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung benutzt hat, ist allein der Wortlaut des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses verbindlich.
- 1.2 Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.
- 1.3 Bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis und Zeichnungen geht das Leistungsverzeichnis vor.

2. Wahlpositionen, Bedarfspositionen (§ 1)

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

3. Technische Regelwerke (§ 1 Nr. 2)

- 3.1 In den Verdingungsunterlagen genannte technische Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2 d.
- 3.2 Die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen und den übrigen Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen sind für die Kalkulation des Angebotes in der drei Monate vor dem Eröffnungs-/Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

4. Preisermittlungen (§ 2)

- 4.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.
Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen.
Die Preisermittlung wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.
- 4.2 Sind nach § 2 Nrn. 3, 5, 6, 7 oder 8 Abs. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze) spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. Einheitspreise (§ 2 Nr. 1)

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.

6. Änderung des Mengenansatzes bei Bedarfspositionen und Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 3)

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

7. Ankündigung von Mengenänderungen (§ 2 Nr. 3)

Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass eine über 10 v.H. hinausgehende Über- oder Unterschreitung des Mengenansatzes entsteht, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8. Ausführungsunterlagen (§ 3)

- 8.1 Der Auftragnehmer hat – entsprechend dem Baufortschritt – dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann.
- 8.2 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

9. Veröffentlichungen, Vervielfältigungen (§ 3)

- 9.1 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.
- 9.2 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.

10. Bautagesberichte (§ 4)

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

11. Baustellenräumung (§ 4)

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend instand zu setzen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

12. Kontrollprüfungen (§ 4 Nr. 1 Abs. 2)

Der Auftragnehmer hat Kontrollprüfungen des Auftraggebers zu ermöglichen.

13. Werbung (§ 4 Nr. 1)

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

14. Umweltschutz (§ 4 Nrn. 2 und 3)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

15. Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8)

- 15.1 Der Auftragnehmer muss grundsätzlich die Leistungen durch den eigenen Betrieb mit eigenem Personal ausführen. Zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers ist auf Verlangen die Anzahl seiner Mitarbeiter anzugeben, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auf der Baustelle eingesetzt werden sollen.

Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers eingerichtet ist, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auf Nachunternehmer übertragen werden. Dies gilt sowohl für die Übertragung von Leistungen durch den Auftragnehmer auf Nachunternehmer als auch für die Übertragung von Leistungen durch einen Nachunternehmer auf jeden weiteren Nachunternehmer. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass vor jeder Übertragung von Leistungen – auch durch Nachunternehmer – die Zustimmung des Auftraggebers eingeholt wird. Die Zustimmung ist schriftlich unter der Angabe der Firma des neu zu beauftragenden Nachunternehmers und der Zahl seiner Beschäftigten zu beantragen; die Nr.18 gilt entsprechend.

Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage der Handwerks-/Gewerbekarte, einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder eines Führungszeugnisses sowie vom Nachweis einer gültigen Gewerbemeldung, der erforderlichen gültigen Bescheinigung des Finanzamtes, des städtischen Steueramtes, der Krankenkasse und Berufsgenossenschaft – bezogen auf den neu zu beauftragenden Nachunternehmer – abhängig gemacht werden.

Jeder Nachunternehmer darf auf der Baustelle erst dann tätig werden, wenn der Auftraggeber die erforderliche Zustimmung zur Beauftragung des Nachunternehmers erteilt hat.

- 15.2 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen – auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Preise bleibt hiervon unberührt.
- 15.3 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 8(1) Satz 2 einzuholen.
- 15.4 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nummern 15.1 bis 15.3 gelten entsprechend. Jeder NU hat die übertragenen Leistungen grundsätzlich durch den eigenen Betrieb mit eigenem Personal auszuführen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass dies von allen Nachunternehmern beachtet wird.
- 16. Ausführung der Leistung (§ 4 Nr. 10)**
Feststellungen auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihre Vertragsmäßigkeit sowie Art und Umfang der Leistungen werden verlangt, soweit diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Diese sind gemeinsam vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.
- 17. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (§ 6)**
Ist erkennbar, dass sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung Auswirkungen ergeben, hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 18. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)**
Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer
- ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb erbringt, obwohl sein Betrieb darauf eingerichtet ist. (§ 4 Nr. 8).
 - Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- In diesen Fällen gilt § 8 Nr. 3, 5, 6 und 7 entsprechend.
- 19. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 4)**
Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.
Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 4, bleiben unberührt.
- 20. Haftung der Vertragsparteien, Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)**
- 20.1 Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen – auch während der Arbeitsruhe – ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.
- 20.2 Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

21. Abnahme (§ 12)

Der Auftragnehmer hat bei förmlichen Abnahmen mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen.

22. Mängelansprüche (§ 13)

22.1 Nach einer Mängelrüge hat der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung und deren Zeitpunkt rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen.

22.2 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für Mängelbeseitigungsleistungen endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Verjährungsfrist.

23. Abrechnung (§ 14)

23.1 Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe Nr. 16

Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis.

23.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaß Unterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

23.3 Die Originale der Aufmaß Blätter, Wiegescheine und ähnliche Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

23.4 Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen auf zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.

Geldbeträge sind in € auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

24. Preisnachlässe (§§ 14 und 16)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

25. Rechnungen (§§ 14 und 16)

25.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

25.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung – ggf. abgekürzt – wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

25.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz. Die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Steuersatz wird nicht erstattet.

25.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

25.5 - frei –

26. Stundenlohnarbeiten (§ 15)

26.1 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen

enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

Die Bescheinigung des Auftraggebers auf dem Stundenlohnzettel gilt nicht als Rechnungsanerkennnis.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

26.2 Sind Stundenlohnarbeiten mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

27. Zahlungen (§ 16)

27.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in € geleistet.

27.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.

27.3 Bei Abschlagszahlungen für die geforderte Leistung einschließlich eigens angefertigter und bereitgestellter Bauteile, sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile (§ 16 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3) ist Sicherheit durch Bürgschaft nach Nr. 31 zu leisten.

27.4 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

28. Überzahlungen (§ 16)

28.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

28.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreiben nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

29. entfällt

30. Sicherheitsleistungen (§ 17)

30.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

30.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Mängelhaftung einschließlich Schadensersatz und Ansprüche aus der Abrechnung sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

31. Bürgschaft (§§ 16 und 17)

- 31.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.
- 31.2 Die Bürgschaft ist von
- einem in der europäischen Gemeinschaft oder
 - einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstituts bzw. Kredit- oder Kautionsversicherers zu stellen.
- 31.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht
 - Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770 und §§ 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
 - Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle“.
- 31.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.
- 31.5 Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer
- die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
 - etwaige erhobene Ansprüche befriedigt hat und
 - eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat.
- 31.6 Die Urkunde über die Mängelansprüche-Bürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.
- 31.7 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.
- 31.8 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

32. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

33. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

34. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Detmold für die Ausführung von Bauleistungen im Tiefbau

Vorbemerkung:

Die Paragraphen beziehen sich auf die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B - DIN 1961)

1. Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Vorschriften (zu § 1 Nr. 2)

Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Vorschriften sind **alle** die vom Bundesminister für Verkehr eingeführten „ZTV´s“, „TL´s“ und „TP´s“, in der z. Z. gültigen Fassung, diese werden hiermit Vertragsbestandteil. Besonders sind hier zu nennen:

- 1.1 Zus. techn. Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau – ZTVE-StB-
- 1.2 Zus. techn. Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen im Straßenbau - ZTVV - StB -
- 1.3 Zus. techn. Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Tragschichten im Straßenbau: - ZTVT - StB -
- 1.4 Zus. techn. Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt - ZTV Asphalt - StB -
- 1.5 Zus. techn. Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken -Decken aus Beton - ZTV Beton -
- 1.6 Zus. techn. Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen – RSA – und – ZTV-SA –
- 1.7 Zus. techn. Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau – ZTV SoB-StB
2. Allgemeine Leistungsbeschreibung der Stadt Detmold

2. Zugänglichkeit von Anliegergrundstücken

(zu § 2 und § 10)

Für Anliegergrundstücke am Baubereich sind während der gesamten Bauzeit unfallsichere Zuwegungen und Zufahrten sowie ggfs. Gebäudeeingänge auf Kosten des Auftragnehmers zu schaffen und zu unterhalten. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber insoweit für alle Schäden und stellt den Auftraggeber ausdrücklich von entsprechenden Schadenersatzansprüchen frei.

3. Festsetzungen

(zu § 3 Nr. 2)

Vor Beginn der Arbeiten sind gemeinsam mit dem Auftraggeber Feststellungen zu treffen, ob amtliche Festpunkte und Grenzsteine durch die Ausführung des Auftrages ersatzlos entfernt werden können. Ferner sind diejenigen Grenzsteine festzustellen, die zwangsläufig im Zuge der Bauausführung entfernt werden müssen. Diese Steine hat der Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers wieder einmessen zu lassen. Alle übrigen Grenzsteine im Baubereich werden bauseits anhand einer Katasterunterlage örtlich festgestellt, dem AN übergeben und nach Wahl des AN gesichert. Etwaige Nachvermessungsarbeiten, die infolge der Verschiebung von Grenzsteinen durch die Arbeiten nötig werden und auf deren Unachtsamkeit beruhen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Sämtliche anfallenden Kosten sind in die EP einzukalkulieren.

4. Bauzeitenplan / Netzplan

(zu § 5)

Sofern nichts anderes vereinbart ist, stellt der Auftragnehmer - in Orientierung an der zeitlichen Vorgabe im Leistungsverzeichnis - einen Bauzeitenplan / Netzplan auf und stellt diesen rechtzeitig vor Ausführung der Leistung, spätestens jedoch 3 Wochen nach Aufforderung, dem Auftraggeber vor. Bei Abweichungen während des Bauverlaufes ist der Bauzeitenplan / Netzplan auf Verlangen des Auftraggebers fortzuschreiben. Der Bauzeitenplan / Netzplan wird nach Zustimmung des Auftraggebers durch gemeinsame Erklärung des Auftragnehmers und des Auftraggebers Vertragsbestandteil.

5. Benutzung öffentlicher und privater Flächen

(zu § 4 und § 10)

- 5.1 Bei Arbeiten im Bereich von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen wird die Baubreite zur Konkretisierung der Angaben im Leistungsverzeichnis gemeinsam zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber festgelegt und zu Protokoll genommen. Die Breite wird unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Baustelle (Dicke des vorhandenen Oberbodens, erforderliche Zwischenlagerung, Transporterfordernisse usw.) vor Ort ermittelt. Entschädigungen für unvermeidliche Aufbruchs- und sonstige Schäden innerhalb der Baubreite übernimmt der Auftraggeber. Schäden außerhalb der Baubreite und vermeidbare Schäden innerhalb der Baubreite (z. B. durch unsachgemäße Ausführung von Oberbodenarbeiten) hat der Auftragnehmer zu tragen. In Zweifelsfällen entscheidet ein vereidigter Sachverständiger.
- 5.2 Es ist Angelegenheit des Auftragnehmers, für den ordnungsgemäßen Zustand der öffentlichen oder privaten Flächen zu sorgen, die dieser zur Ausführung seiner Arbeiten benutzt.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist zur Beseitigung von Verunreinigungen auf öffentlichen und privaten Flächen, die durch die Benutzung bei Ausführung seiner Arbeiten entstehen, verpflichtet.
Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die aus der Unterlassung geeigneter Maßnahmen zur Reinigung der von ihm benutzten Verkehrsflächen anderen Verkehrsteilnehmern entstehen.
- 5.4 Wird bei der Baumaßnahme festgestellt, dass möglicherweise eine Schadensersatzverpflichtung des AN gegenüber einem Dritten aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung besteht, so hat der AN auf Verlangen spätestens bis zur Schlussabrechnung eine Bescheinigung des Dritten vorzulegen, dass seine Ansprüche befriedigt wurden.
- 5.5 Werden von der Maßnahme Einrichtungen der Versorgungsträger betroffen, so ist auf Verlangen bis zur Bauabnahme eine Bescheinigung der Versorgungsträger über ordnungsgemäßen Bauzustand und einwandfreie Funktion von Schiebern und Hydranten sowie deren Kappen, Schächte etc. vorzulegen.

6. Verkehrssicherung

(zu § 4 Nr. 2)

Das Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Unterhalten der verkehrssichernden und verkehrsregelnden Einrichtungen (Absperrung, Beschilderung, Beleuchtung, Lichtzeichenanlagen, Umleitungen usw.) sowie das Umsetzen mit dem Baufortschritt bis zur vollen Verkehrsfreigabe liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers und ist in die Einheitspreise einzurechnen, falls keine besondere Position in der Leistungsbeschreibung vorgesehen ist.

7. Bautagesberichte

(zu § 4 und Erg. zu Nr. 106 ZVB/E - StB)

Für die Bautagesberichte sind auf Verlangen des Auftraggebers dessen Formulare zu benutzen.

8. Elektronische Abrechnung

(zu § 14)

Beabsichtigt der Auftragnehmer seine Rechnung mit EDV aufzustellen, so hat er die Zustimmung des Auftraggebers zu dem von ihm vorgesehenen Rechenverfahren einzuholen. Die Dateiinhalte müssen dem aktuellen Abrechnungsstand entsprechen.

Datenaustauschformat: DA₁₁ / X31

Verfahrensbeschreibung: REB 23.003, 2009

9. Abschlagsrechnungen

(zu § 14)

Werden Abschlagsrechnungen für abrechnungsfähige Teilleistungen einer Position eingereicht, so müssen für diese Teilleistungen auf Verlangen prüffähige Unterlagen beigelegt werden, die so aufgestellt sind, dass sie zur Schlussrechnung verwendet werden können.

10. Abschlagszahlungen

(zu § 16 Nr. 1)

Auf Abschlagsrechnungen, für die die Leistungen nur überschläglich ermittelt sind, werden Abschlagszahlungen bis höchstens 90 v.H. des sich aus der überprüften Aufstellung ergebenden Betrages gewährt.

11. Massenänderungen

Die Einheitspreise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen im Sinne des § 2 Abs.:3 VOB/B eintreten.

12. Dichtheitsprüfung zur Schlusskontrolle

Zu der Schlusskontrolle, die vor Ablauf der Verjährungsfrist erfolgt, führt die Stadt Detmold zur Prüfung der ordnungsgemäßen Leistung des AN eine Dichtheitsprüfung durch. Sollte sich herausstellen, dass die Bauwerke nicht dicht sind, obliegt dem Auftragnehmer der Nachweis durch positive Dichtheitsprüfung, dass diese Mängel beseitigt wurden.

13. Einsatz von Verdichtungsgeräten

Der Einsatz von Anbauverdichtern im Kanal- und Rohrleitungsbau wird von der Stadt Detmold erst ab einer Überdeckung von 1,00 m über Rohrscheitel zugelassen.

14. Qualifikationen

Eintrag in die Handwerksrolle Straßenbau oder vergleichbarer Eintrag bei der IHK, sowie Qualifikation Güteschutz Kanalbau AK 2 oder gleichwertig

Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
 - einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

- b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.
- c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- (1) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- (2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmen eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.